

**Studienordnung für das Fachgebiet
Katholische Theologie
im Magisterstudiengang
an der Universität Bayreuth
vom 20. September 2001***

*Diese Ordnung wurde mit Satzung vom 15. Juli 2004 aufgehoben. Für Studenten, die ihr Studium vor dem 16. Juli 2004 aufgenommen haben, findet weiterhin die hier veröffentlichte Ordnung vom 20. September 2001 Anwendung.

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Fächer und Fächerkombinationen
- § 3 Sprachliche Kenntnisse
- § 4 Beginn des Studiums
- § 5 Abschluss des Studiums
- § 6 Ziel des Studiums
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Arten der Lehrveranstaltungen
- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Grundstudium und Zwischenprüfung
- § 11 Hauptstudium und Magisterarbeit
- § 12 Magisterprüfung
- § 13 Studienberatung
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium des Fachgebiets Katholische Theologie an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien (ZPO) vom 1. Dezember 1997 (KWMBI II 1998 S. 106) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (MPO) der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2

Fächer und Fächerkombinationen

- (1) Im Fachgebiet Katholische Theologie können folgende Fächer als Haupt- und/oder Nebenfach gewählt werden:
1. Biblische Theologie
 2. Religionspädagogik/Didaktik des Religionsunterrichts (= RU)
- (2) ¹ Das Magisterstudium erstreckt sich auf ein Hauptfach und zwei Nebenfächer.

§ 3

Sprachliche Kenntnisse

¹Das Studium setzt gründliche Kenntnisse der lateinischen Sprache, nachgewiesen durch das Latinum voraus. ²Wird Biblische Theologie als Hauptfach gewählt, ist neben dem Latinum das Graecum als Nachweis für entsprechende Kenntnisse der griechischen Sprache vorzulegen.

§ 4

Beginn des Studiums

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5

Abschluss des Studiums

¹ Die Magisterprüfung wird in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern abgelegt.

² Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 6

Ziel des Studiums

¹ Das Studium soll im Haupt- und Nebenfach gründliche Fachkenntnisse sowie im Hauptfach die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten vermitteln. ² Es bildet darüber hinaus die Grundlage für weiterführende Studien.

§ 7

Umfang des Studiums

- (1) Der Umfang des Studiums beträgt im Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden (SWS) und im Nebenfach höchstens 36 SWS, der Gesamtumfang des Studiums beläuft sich somit auf höchstens 144 SWS (§ 2 Abs. 5 MPO).
- (2) Wird ein Fach der Katholischen Theologie als **Hauptfach** studiert, so verteilen sich die Lehrveranstaltungen wie folgt:

1. **Pflichtveranstaltungen**, in denen je ein Leistungsnachweis zu erwerben ist:

a) Wenn das studierte Hauptfach **Biblische Theologie** ist:

Grundstudium:

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS
Biblische Theologie: 1 Seminar aus den Teilbereichen Einleitungswissenschaft/AT/NT	2 SWS
Systematische Theologie: 1 Seminar*	<u>2 SWS</u>
Summe Grundstudium:	6 SWS

Hauptstudium:

Religionspädagogik/Didaktik des RU: 1 Seminar*	2 SWS
Biblische Theologie: 2 Seminare aus den Teilbereichen Einleitungswissenschaft/ AT/NT	<u>4 SWS</u>
Summe Hauptstudium:	6 SWS

gesamt **12 SWS**

(*Wahlweise kann im Grundstudium Systematische Theologie oder Religionspädagogik/Didaktik des RU als Seminar gewählt werden. Im Hauptstudium ist das nicht bereits im Grundstudium gewählte Seminar zu besuchen.)

b) Wenn das studierte Hauptfach **Religionspädagogik/Didaktik des RU** ist:

Grundstudium:

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS
Biblische Theologie: 1 Seminar*	2 SWS
Religionspädagogik/Didaktik des RU: 1 Seminar	<u>2 SWS</u>
Summe Grundstudium:	6 SWS

Hauptstudium:

Systematische Theologie: 1 Seminar*	2 SWS
Religionspädagogik/Didaktik des RU: 2 Seminare	<u>4 SWS</u>
Summe Hauptstudium:	6 SWS
	gesamt 12 SWS

(*Wahlweise kann im Grundstudium Biblische Theologie oder Systematische Theologie als Seminar gewählt werden. Im Hauptstudium ist das nicht bereits im Grundstudium gewählte Seminar zu besuchen.)

2. **Wahlpflichtveranstaltungen**, die nach vorgegebenen Kriterien auszuwählen sind:

Grundstudium:

Vorlesungen in allen angebotenen theologischen Fächern:

Einleitung in das Alte Testament	4 SWS
Einleitung in das Neue Testament	4 SWS
Dogmatik/Fundamentaltheologie	2 SWS
Religionspädagogik/Didaktik des RU	4 SWS
Moraltheologie/Sozialethik	2 SWS
Kirchengeschichte	2 SWS

Veranstaltungen, die im Fach selbst
oder ergänzend in anderen Disziplinen
gemäß Absatz 4 ausgewählt werden

8 SWS

Summe Grundstudium:

26 SWS

Hauptstudium:

Vorlesungen und Übungen im Hauptfach: 16 SWS

Vorlesungen und Übungen in anderen Fächern

der Katholischen Theologie: 10 SWS

Veranstaltungen, die im Fach selbst
oder ergänzend in anderen Disziplinen
gemäß Absatz 4 ausgewählt werden

8 SWS

Summe Hauptstudium:

34 SWS

Umfang der Wahlpflichtveranstaltungen im Gesamtstudium:

60 SWS

(3) Wird ein Fach der Katholischen Theologie als **Nebenfach** studiert, so verteilen sich die Lehrveranstaltungen wie folgt:

1. **Pflichtveranstaltungen**, in denen je ein Leistungsnachweis zu erwerben ist.

a) Wenn das studierte Nebenfach **Biblische Theologie** ist:

Grundstudium:

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie	2 SWS
Systematische Theologie	2 SWS
Biblische Theologie	<u>2 SWS</u>
Summe Grundstudium:	6 SWS

Hauptstudium:

Biblische Theologie	<u>2 SWS</u>
Summe Hauptstudium:	2 SWS
gesamt	8 SWS

b) Wenn das studierte Nebenfach **Religionspädagogik/Didaktik des RU** ist:

Grundstudium:

Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie	2 SWS
Systematische Theologie	2 SWS
Religionspädagogik/Didaktik des RU	<u>2 SWS</u>
Summe Grundstudium:	6 SWS

Hauptstudium:

Religionspädagogik/Didaktik des RU	<u>2 SWS</u>
Summe Hauptstudium:	2 SWS
gesamt	8 SWS

Für Studenten zweier theologischer Nebenfächer entfällt im Grundstudium des einen Faches die Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie. Statt dessen ist im Umfang von 2 SWS die erfolgreiche Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen dieses Faches nachzuweisen.

2. **Wahlpflichtveranstaltungen**

Grundstudium:

Vorlesungen (und Übungen) in den Fächern der Katholischen Theologie:	6 SWS
Veranstaltungen, die die Studenten im Fach selbst oder ergänzend in anderen Disziplinen gemäß Absatz 4 besuchen	<u>4 SWS</u>
Summe Grundstudium:	10 SWS

Hauptstudium:

Vorlesungen (und Übungen) im gewählten Nebenfach	8 SWS
Vorlesungen (und Übungen) in anderen Fächern der Katholischen Theologie:	4 SWS
Veranstaltungen, die die Studenten im Fach selbst oder ergänzend in anderen Disziplinen gemäß Absatz 4 besuchen	<u>6 SWS</u>
Summe Hauptstudium:	18 SWS
gesamt	28 SWS

- (4) Als **Veranstaltungen** im Wahlpflichtbereich können für das Hauptfachstudium und für das Nebenfachstudium Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des jeweils studierten Faches darstellen. Als sinnvolle Ergänzung gelten z. B. Veranstaltungen aus folgenden Bereichen:
- Ethnologie
 - Evangelische Theologie
 - Geschichte
 - Pädagogik
 - antike und spätantike Philosophie
 - Psychologie
 - Religionssoziologie
 - Religionswissenschaft (vor allem antike u. spätantike Religionsgeschichte)
 - Religiöse Sozialisation
 - Sprach- und Literaturwissenschaft.

Im Zweifelsfalle entscheidet über die Anerkennung einer Veranstaltung als sinnvolle Ergänzung der Fachprüfungsbeauftragte für Katholische Theologie nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Facheinheit Religion.

§ 8

Arten der Lehrveranstaltungen

- (1) ¹ **Vorlesungen** behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Faches. ² Sie vermitteln vor allem Überblicks-, aber auch Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (2) Die **Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten in der Theologie** vermittelt einen ersten Überblick über das gesamte Fach sowie grundlegende Kenntnisse über die für das Studium benötigten Techniken und Hilfsmittel.
- (3) ¹ **Seminare** sind Bestandteil des Studiums der einzelnen theologischen Fächer. ² Sie dienen der Vermittlung derjenigen Grundkenntnisse, die für das Studium eines Faches erforderlich sind und behandeln darüber hinaus ausgewählte Einzelfragen wissenschaftlicher Probleme. ³ Sie dienen über die Vermittlung des erforderlichen Grundwissens hinaus zur fachlichen Schwerpunktbildung sowie der Anleitung zur selbständigen Arbeit. ⁴ Beides soll sich in der Anfertigung einer wissenschaftlichen Hausarbeit dokumentieren.
- (4) **Übungen** dienen der ergänzenden oder vertiefenden Beschäftigung in einzelnen Sachgebieten, Quellen, Teildisziplinen o.ä..

§ 9

Aufbau des Studiums

- (1) ¹ Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. ² Es umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung (§ 2 Abs. 2 MPO). ³ Müssen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse im Grundstudium noch erworben werden (Latinum, bei Biblischer Theologie als Hauptfach Latinum und Graecum), so ist eine Verlängerung der Studienzeit möglich (§ 2 Abs. 3 MPO).

- (2) ¹ Studenten im Hauptfach schließen das Grundstudium mit der Zwischenprüfung ab. ² Studenten mit einem bzw. zwei Fächern der Katholischen Theologie im Nebenfach müssen in einem der beiden Nebenfächer die Zwischenprüfung ablegen. ³ Die Zwischenprüfung soll nach einer Regelstudienzeit von vier Semestern abgelegt werden. ⁴ Sie soll spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters abgelegt sein. ⁵ Ist dies nicht der Fall, so gilt die Zwischenprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (3) Am Ende des Hauptstudiums ist die Magisterarbeit anzufertigen und nach einer Regelstudienzeit von acht Semestern die Magisterprüfung abzulegen.

§ 10

Grundstudium und Zwischenprüfung

- (1) ¹ Das Grundstudium ist in der Regel auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 34 SWS, davon 8 SWS im Pflichtbereich (Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und Seminare) und 26 SWS im Wahlpflichtbereich.
² Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 16 SWS, davon 6 SWS im Pflichtbereich und 10 SWS im Wahlpflichtbereich.
- (2) Studenten schließen das Grundstudium im Hauptfach und in einem Nebenfach mit der Zwischenprüfung ab, die bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden soll.
- (3) Die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur Zwischenprüfung sind (siehe § 38 Abs. 1 ZPO):
1. Hauptfach:
 - a) Nachweis des Latinums (und des Graecums, falls Biblische Theologie als Hauptfach gewählt wurde)
 - b) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an
 - aa) einer Lehrveranstaltung aus der biblischen Theologie (Altes oder Neues Testament)
 - bb) einer Lehrveranstaltung aus der Fundamentaltheologie/Dogmatik oder aus der Moraltheologie
 - cc) einer Lehrveranstaltung aus der Kirchengeschichte

- dd) einer Lehrveranstaltung aus der Didaktik des Religionsunterrichts
2. Nebenfach:
Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an wenigstens zwei der unter Nr. 1 Buchst. b) genannten Lehrveranstaltungen
- (4) Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind (siehe § 38 Abs. 2 ZPO):
- 1. Hauptfach:
 - a) Altes Testament:
Überblick über die Geschichte Israels einschließlich der alttestamentlichen Literaturgeschichte
 - b) Neues Testament:
Grundfragen des Neuen Testaments anhand der synoptischen Jesusüberlieferung oder der paulinischen Tradition
 - c) Fundamentaltheologie/Dogmatik:
Christlicher Gottesglaube in Auseinandersetzung mit dem Atheismus oder Grundzüge der Christologie
 - d) Moralthologie:
Wichtige Themen der Fundamentalmoral
 - e) Kirchengeschichte:
Das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart oder eine ausgewählte Epoche der Kirchengeschichte
 - f) Grundfragen der Didaktik und Methodik des Katholischen Religionsunterrichts; Grundfragen religiöser Erziehung
 - 2. Nebenfach:
Wenigstens drei der unter Nr. 1 aufgezählten Themenbereiche
- (5) ¹ Die Prüfung wird als mündliche Einzelprüfung abgelegt. Im Hauptfach besteht sie aus einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer. ² Im Nebenfach dauert die mündliche Prüfung 30 Minuten (vgl. § 38 Abs. 3 ZPO).

§ 11

Hauptstudium und Magisterarbeit

- (1) Das Hauptstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 38 SWS, davon gemäß § 7 Abs. 2 und 4 4 SWS im Pflichtbereich (Seminare), 34 SWS im Wahlpflichtbereich (davon 16 SWS im Hauptfach und 10 SWS in anderen theologischen Fächern und 8 SWS als Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 4).
- (2) ¹ Im Nebenfach umfaßt das Hauptstudium höchstens 20 SWS, davon gemäß § 7 Abs. 3 und 4 in jedem Nebenfach 2 SWS im Pflichtbereich (Seminare) und 18 SWS im Wahlpflichtbereich (davon 6-8 SWS im gewählten Nebenfach, 4-6 SWS in anderen theologischen Fächern und 6 SWS als Veranstaltungen gemäß § 7 Abs. 4) ² Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.
- (3) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem Grundstudium die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern.
- (4) ¹ Mit der Anfertigung der Magisterarbeit wird frühestens nach Absolvieren der im Hauptfach geforderten Seminare (vgl. § 7) und spätestens zu Beginn des achten Semesters begonnen. ² Diese Arbeit soll die Fähigkeit, im gewählten Fach nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, belegen. ³ Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Monate. ⁴ Das Thema ist im Einvernehmen mit dem Vertreter des Hauptfaches so zu wählen, daß es in dieser Zeit gut bearbeitbar ist. ⁵ Die Studenten sind berechtigt und verpflichtet, während der Bearbeitung den Rat des zuständigen Fachvertreters einzuholen.

§ 12

Magisterprüfung

- (1) ¹ Die Magisterprüfung soll am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt werden. ² Sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht be-

standen (§ 11 Abs. 1 MPO).³ Sie kann, wenn die in dieser Studienordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind, auch früher abgelegt werden.

(2) Prüfungsleistungen

1. Im Hauptfachstudium werden gefordert: die Magisterarbeit, eine schriftliche Klausur (Dauer: 4 Stunden) und eine mündliche Prüfung (Dauer: etwa 1 Stunde).
2. Im Nebenfachstudium werden gefordert: eine Klausur (Dauer: 4 Stunden) oder wahlweise eine mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten).

§ 13

Studienberatung

(1) ¹ Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. ² Für die Durchführung des Fachstudiums wird eine studienbegleitende Fachberatung von den Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern der Fachgruppe Katholische Theologie angeboten. ³ Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.

(2) ¹ Im Lauf jedes Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. ² Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

- von Studienanfängern,
- nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹ Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind. ² Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Ma-

gisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.

Anhang 1
Beispiel eines Studienplanes

Grundstudium:

Semester	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
1. (10 SWS)	Einführung in das wiss. Arbeiten in der Theologie: 2 SWS; 1 Seminar (z.B. Biblische Theologie/Einleitungswissenschaft): 2 SWS	2 Vorlesungen (4 SWS) 1 Sprachkurs o.ä.** (2 SWS)
2. (10 SWS)	1 Seminar (z.B. Religionspädagogik/Didaktik des RU): 2 SWS	3 Vorlesungen (6 SWS) 1 Vorlesung/Übung** (2 SWS)
3. (10 SWS)	1 Seminar (z.B. Systematische Theologie): 2 SWS	3 Vorlesungen (6 SWS) 1 Vorlesung/Übung** (2 SWS)
4. (4 SWS)		1 Vorlesung (2 SWS) 1 Vorlesung oder Seminar** (2 SWS)
Gesamt: 34	8 SWS	26 SWS

Zwischenprüfung

Hauptstudium:

Semester	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich
5. (10 SWS)	1 Seminar (Hauptfach) (2 SWS)	3* Vorl./Übungen (6 SWS) 1 Vorlesung** (2 SWS)
6. (12 SWS)	1 Seminar (Hauptfach) (2 SWS)	4* Vorl./Übungen (8 SWS) 1 Seminar** (2 SWS)
7. (8 SWS)		3* Vorl./Übungen (6 SWS) 1 Seminar** (2 SWS)
8. (8 SWS)		3* Vorl./Übungen (6 SWS) 1 Vorlesung** (2 SWS)
9.	Magisterarbeit	
	Prüfungssemester	
Gesamt: 38	4 SWS	34 SWS

* davon 2 im Hauptfach
** entsprechend § 7Abs. 4